

Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zum Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen über pauschale Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausgleichstock (VwV-KInvFG)

Vom 25. August 2015, - Az.: 2-2220.1/198

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Damit sich die Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen und Regionen nicht verfestigen, unterstützt der Bund mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) Investitionen finanzschwacher Kommunen. Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur Verfügung. Das Land regelt mit dieser Verwaltungsvorschrift die Voraussetzungen für die Gewährung von pauschalen Zuweisungen und Zuweisungen aus dem Ausgleichstock und das Förderverfahren in Baden-Württemberg. Grundlagen für die Zuwendung sind:

- Das KInvFG.
- Die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des KInvFG.
- Diese Verwaltungsvorschrift.
- Die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften hierzu.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 Zuwendungszweck, zuwendungsfähige Maßnahmen

Für Investitionen steht ein Fördervolumen in Höhe von 207,695 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Finanzhilfen sind nach Maßgabe des Artikels 104b des Grundgesetzes (GG) für Investitionen in folgenden Bereichen zu verwenden:

2.1 Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm

Insbesondere förderfähig sind Maßnahmen der Lärmbekämpfung bei bestehenden Straßen in Baulast der Kommunen, aber auch kommunale Maßnahmen der Lärmbekämpfung bei bestehenden Straßen, deren Baulast nicht bei der jeweiligen Kommune liegt, sowie bei bestehenden Schienenwegen, soweit sie nach Art und Umfang zur Verbesserung der Lärmsituation erforderlich sind. Vorrangig kommen Maßnahmen in Frage, die in einem Lärmaktionsplan nach § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan enthalten sind.

- Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung

Die Rechtsgrundlage für die Förderung des Bundes im Städtebau ist das zweite Kapitel des Baugesetzbuches (BauGB). Besteht ein Gebiet nach BauGB sollen die Bundesmittel grundsätzlich dort eingesetzt werden. Vom Einsatz in bestehenden Gebieten nach BauGB kann jedoch dann abgewichen werden, wenn gewichtige Belange dies erfordern. In diesem Fall ist der städtebauliche Bezug des Vorhabens gesondert und nachvollziehbar zu begründen. Schwerpunkt der städtebaulichen Maßnahmen ist die Sanierung kommunaler Infrastruktur. Bei Neubauten ist die Förderung auf Gemeinschafts- und Folgeeinrichtungen beschränkt.

Förderfähig sind Maßnahmen zur

- Stärkung bestehender Zentren, Profilierung der kommunalen Individualität, Sicherung und Erhalt denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz.
- Sicherung und Verbesserung des sozialen Zusammenhalts und der Integration durch Erhaltung und Aufwertung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes in Wohnquartieren mit negativer Entwicklungsperspektive und besonderem Entwicklungsbedarf - insbesondere in Gebieten mit benachteiligten Bevölkerungsgruppen.

- Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel (insbesondere Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit bzw. -armut im öffentlichen Raum und zum altersgerechten Umbau von Wohnungen).

Der Bereich des Barriereabbaus im öffentlichen Personennahverkehr umfasst insbesondere die barrierefreie Ausgestaltung (Umbau) bestehender baulicher Anlagen des kommunalen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wie Stadtbahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Bushaltestellen/Busbahnhöfe. Damit werden die Kommunen bei der Umsetzung des Ziels des § 8 des Personenbeförderungsgesetzes unterstützt, bis zum Jahr 2022 eine vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV zu erreichen.

- ganzheitlichen ökologischen Erneuerung mit den vordringlichen Handlungsfeldern Energieeffizienz im Altbaubestand, Verbesserung des Stadtklimas, Reduzierung von Lärm und Abgasen, Aktivierung der Naturkreisläufe in den festgelegten Gebieten, Schaffung und Erhalt von Grün- und Freiräumen.
 - Stabilisierung und Aufwertung bestehender Gewerbegebiete, um den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg zu stärken.
 - Neustrukturierung und Umnutzung baulich vorgenuzter Brachflächen, insbesondere bisher militärisch genutzter Gebäude und Liegenschaften sowie Industrie-, Gewerbe- und Bahnbrachen, für andere Nutzungen, z. B. den Wohnungsneubau, Gewerbe und hochwertige Dienstleistungen.
- Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen

Förderfähig sind energetische Sanierungen in sonstigen Verwaltungsgebäuden und Einrichtungen der Kommunen (zum Beispiel Rathäuser, öffentliche Büchereien, Begegnungsstätten, Jugendhäuser, Festhallen, Sporthallen, die nicht dem Schulsport dienen, Hallenbäder, Feuerwehrgebäude). Förderfähig ist auch die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung (z.B. Ausstattung mit Energiesparlampen).

- Luftreinhaltung

Dies umfasst alle Investitionen, die geeignet sind, Überschreitungen der Luftschadstoffe Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid dauerhaft zu vermindern oder zu verhindern. Vorrangig kommen Maßnahmen in

Frage, die in einem Luftreinhalteplan nach § 47 BImSchG enthalten sind.

2.2 Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird.

Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur sind alle Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Kinder bis zum Schuleintritt.

- Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur

Zur Schulinfrastruktur zählen Schulgebäude und schulisch genutzte Sportanlagen wie z.B. Sporthallen und Lehrschwimmbecken.

- Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung

Einzelne Förderbereiche können die Familien- und Erwachsenenbildung (zum Beispiel Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, Mütter- und Familienzentren), Einrichtungen der Jugendbildung und Jugendarbeit sowie Musikschulen sein.

- Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

Es können Investitionen gefördert werden, die der Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstätten, Unterrichtsräume, Verwaltungsräume und sonstiger Räumlichkeiten dienen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die unmittelbar der Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen und Maßnahmen, die eine Berufsausbildung oder einen Berufsabschluss vorbereiten, ermöglichen oder unterstützen. Diese Maßnahmen müssen der Anpassung der Bildungsstätte an den technischen Fortschritt dienen.

2.3 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen

Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren, ursächlichen Zusammenhang mit den in Nummer 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen stehen und zur Erreichung des Förderziels unabdingbar sind.

2.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für den Grunderwerb.
- Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers.
- Finanzierungsausgaben.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Gebühren- und beitragsfinanzierte Maßnahmen

Einrichtungen im Investitionsschwerpunkt Infrastruktur (vergleiche Nummer 2.1) außerhalb der sozialen Daseinsfürsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden nicht gefördert.

3.2 Doppelförderungsverbot

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b GG oder nach Artikel 91a GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

Investitionen, für die Zuwendungen aus der pauschalen Investitionsförderung (Nummer 4.1) oder Zuwendungen aus dem Ausgleichstock 2 - KInvF-Fonds (Nummer 4.2) gewährt werden, können gleichzeitig aus Mitteln des Landes gefördert werden, es sei denn die Förderrichtlinien des Landes sehen etwas anderes vor. Für Maßnahmen, die nach der Städtebauförderungsrichtlinie des Landes oder nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen aus der pauschalen Investitionsförderung (Nummer 4.1) oder aus dem Ausgleichstock 2 - KInvF-Fonds (Nummer 4.2) gewährt werden.

Zuweisungen aus dem Ausgleichstock (vergleiche Nummer 4.1.2.2) sind zulässig.

Der Eigenanteil der Kommunen an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

3.3 EU-Beihilferecht

Bei der Gewährung der Finanzhilfen ist das EU-Beihilferecht zu beachten. Grundsätzlich ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Finanzhilfe beihilferechtlich relevant ist und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung bzw. Verwendung möglich ist.

3.4 Langfristigkeit und demografische Veränderung

Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein.

3.5 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Bei den Investitionsvorhaben sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

3.6 Energetische Sanierung

Energetische Sanierungen müssen die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

3.7 Neubauvorhaben

Auf Neubauvorhaben sind die Grundsätze des nachhaltigen Bauens gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Staatsanzeiger vom 29. August 2014 anzuwenden.

Die Nachhaltigkeitskriterien sind in ihrer Gesamtheit für die Planung und Ausführung von kommunalen Neubau- und Erweiterungsbauten des Hochbaus entwickelt worden, die überwiegend zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Sie sind so konzipiert, dass sie grundsätzlich auch auf andere Hochbaumaßnahmen (vom Wohnungsbau bis hin zum Industriebau) vorteilhaft angewendet werden können.

Folgende wesentliche Nachhaltigkeitskriterien (NAKR) werden betrachtet:

NAKR 1	Umweltwirkungen im Lebenszyklus – Ökobilanzierung
NAKR 2	Ressourcenschonung im Hinblick auf nicht erneuerbare Energie
NAKR 3	Nachhaltige Ressourcenverwendung bei Holz- und Betonbauteilen
NAKR 4	Gesundheits- und umweltverträgliche Baustoffe
NAKR 5	Gebäudebezogene Kosten im Lebenszyklus
NAKR 6	Thermische und akustische Behaglichkeit in Innenräumen
NAKR 7	Qualität der Innenraumluft
NAKR 8	Reinigungs- und Instandhaltungsfreundlichkeit
NAKR 9	Qualität der Projektvorbereitung
NAKR 10	Qualität der Bauausführung

Die Definitionen und Inhalte der Nachhaltigkeitskriterien sowie Anwendungshilfen stehen auf dem Internetportal www.nbbw.de zur Verfügung. Das Portal ermöglicht es, unter einer integralen Weboberfläche Projekte zu verwalten, das Kompendium und die Leitfäden einzusehen, die Nachweisformulare auszufüllen sowie Berechnungs- und Dokumentationshilfen zu nutzen.

3.8 Förderzeitraum

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr

2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden (§ 5 Absatz 1 KInvFG).

Nach dem 31. Dezember 2019 dürfen Mittel nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden.

3.9 Eigenanteil des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich an den förderfähigen Investitionsausgaben mit mindestens 10%. Dabei sind Finanzierungsbeiträge Dritter (zum Beispiel von privatrechtlichen kommunalen Gesellschaften) von den förderfähigen Investitionsausgaben abzuziehen.

4 Gewährung der Zuwendungen

Zuwendungsempfänger sind finanzschwache Kommunen.

4.1 Pauschale Investitionsförderung

4.1.1 Verteilung

167,695 Millionen Euro werden an die finanzschwachen Kommunen pauschal wie folgt verteilt:

Anspruchsberechtigt sind Kommunen mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft und/oder überdurchschnittlicher Arbeitslosenzahl.

Über eine unterdurchschnittliche Steuerkraft verfügen die Kommunen, deren Steuereinnahmen netto¹ zuzüglich den Schlüsselzuweisungen nach § 5 Absatz 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) abzüglich der als Kommune zu zahlenden Finanzausgleichumlage den gemäß dem FAG ermittelten Bedarf im Vergleich zum Landesdurchschnitt unterdurchschnittlich decken.

¹ Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer abzüglich Gewerbesteuerumlage, sonstige Steuern, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Familienleistungsausgleich

Über eine überdurchschnittliche Anzahl Arbeitsloser² verfügen Kommunen, deren Arbeitslosenzahl im Verhältnis zur Einwohnerzahl über dem Durchschnitt in Baden-Württemberg liegt.

Die Höhe der Zuwendung, die der jeweiligen Kommune zur Verfügung steht (Budget), bestimmt sich jeweils nach der Abweichung vom Durchschnitt bezogen auf die Einwohnerzahl der Kommune.

Zur Berechnung wird auf das in Anlage 1 beigefügte Berechnungsschema verwiesen.

4.1.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bei der pauschalen Investitionsförderung

4.1.2.1 Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Festbetrag gewährt. Die Höhe der Zuwendungen, die den einzelnen Kommunen zur Verfügung stehen, ergibt sich aus der Anlage 2.

Als Investitionen der Kommunen werden auch Investitionen von sonstigen kommunalen Trägern (zum Beispiel privatrechtliche kommunale Gesellschaften) angesehen, wenn diese dort kommunale Aufgaben erfüllen. Ein von sonstigen Trägern erbrachter Finanzierungsanteil ist nicht förderfähig.

4.1.2.2 Zusätzliche Förderung aus dem Ausgleichstock

Damit auch finanzschwache Kommunen, die leistungsschwach im Sinne des § 13 FAG und der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks (VwV-Ausgleichstock) sind, die Bundesmittel nach dem KInvFG in Anspruch nehmen können, dürfen auch die Mittel und Verpflichtungsermächtigungen des Ausgleichstocks zur Kofinanzierung der Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.3 in Anspruch genommen werden. Kommunen, die zur Kofinanzierung Mittel des Ausgleichstocks in Anspruch nehmen wollen, müssen hierfür neben der Anmeldung nach Nummer 4.1.3.2 dem Regierungspräsidium über die

² Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Rechtsaufsichtsbehörde einen Investitionshilfeantrag nach Nummer 6 VwV-Ausgleichstock vorlegen.

4.1.2.3 Entscheidung über die Verwendung der Pauschalen

Der Zuwendungsempfänger entscheidet darüber, welche Einzelmaßnahmen im Rahmen der förderfähigen Zwecke mit den zur Verfügung stehenden Pauschalen finanziert werden.

4.1.3 Verfahrensregelungen bei pauschaler Verteilung

4.1.3.1 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind die Regierungspräsidien. Sie zahlen die Zuwendungen aus und prüfen den Verwendungsnachweis.

4.1.3.2 Anmeldung bei den Regierungspräsidien

Die Zuwendungsempfänger melden entsprechend Anlage 3 den Regierungspräsidien bis zum 31. Januar 2016 (Ausschlussfrist), ob sie am Programm teilnehmen und in welchem Umfang sie das ihnen zur Verfügung stehende Budget in Anspruch nehmen. Für jede Maßnahme, für die Mittel aus der Investitionspauschale eingesetzt werden sollen, ist gleichzeitig eine Anmeldung nach Anlage 4 erforderlich. Nicht in Anspruch genommene Mittel werden dem Ausgleichstock 2 des jeweiligen Regierungspräsidiums zugeführt.

4.1.3.3 Prüfung der Anmeldung

Die Regierungspräsidien prüfen auf der Grundlage der Anmeldungen, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung. VV Nummer 3.3 zu § 44 LHO findet mit Ausnahme von VV Nummer 3.3.5 zu § 44 LHO keine Anwendung.

4.1.3.4 Bewilligung

Die Regierungspräsidien legen die den Zuwendungsempfängern zur Verfügung stehenden Budgets durch Zuwendungsbescheid fest.

4.2 Ausgleichstock 2 - KInvF-Fonds

4.2.1 Verteilung

4.2.1.1 Für den Ausgleichstock werden 40 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden getrennt von den Ausgleichstockmitteln nach § 1b FAG in Verbindung mit § 13 FAG verwaltet und als Ausgleichstock 2 - KInvF-Fonds bezeichnet.

4.2.1.2 Die Mittel des Ausgleichstock 2 - KInvF-Fonds werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel in § 13 Absatz 3 FAG auf die Regierungsbezirke verteilt. Die Verteilung erfolgt insgesamt nach den für das Jahr 2015 maßgebenden Verhältnissen.

4.2.2 Besondere Rechtsgrundlagen und Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.2.1 Für die Zuwendungen aus dem Ausgleichstock 2 - KInvF-Fonds finden ergänzend die Nummern 2, 3.1, 3.3 - unbeschadet des Doppelförderungsverbots bezüglich Bundesmitteln (Nummer 3.2 dieser Verwaltungsvorschrift) -, 5, 6, 7.1 sowie 7.3 bis 7.6. des Abschnitts I der VwV-Ausgleichstock Anwendung, sofern sich aus dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes ergibt.

Dabei gelten folgende Maßgaben:

- Nummer 5 VwV-Ausgleichstock ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zuwendungsempfänger einen Eigenanteil an den förderfähigen Investitionsausgaben in Höhe von mindestens 10% zu tragen hat.
- Abweichend von Nummer 2.1 der Anlage 3 der VwV-Ausgleichstock ist innerhalb von sechs Monaten mit der Maßnahme zu beginnen.
- Nummer 2.5 der Anlage 3 der VwV-Ausgleichstock ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsstelle vorzulegen ist. Der Verwendungsnachweis hat mindestens die gemäß Nummer 6.2 erforderlichen Angaben zu enthalten

4.2.2.2 Die Mittel des Ausgleichstocks 2 - KInvF-Fonds dürfen nicht zur Finanzierung des nach Nummer 3.9 vorgesehenen Eigenanteils von mindestens 10% gemäß § 6 Absatz 1 KInvFG verwendet werden.

5 Auszahlungsverfahren

Die Regierungspräsidien zahlen die Zuwendungen aus. Zuwendungen können nur ausbezahlt werden, soweit sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen des Zuwendungsempfängers benötigt werden.

Die Auszahlungstermine werden vom Finanz- und Wirtschaftsministerium und dem Innenministerium festgelegt.

Die letzten 20% der Zuwendung dürfen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt werden.

6 Berichtspflichten / Verwendungsnachweis

6.1 Das Land ist verpflichtet, gemäß § 5 Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des KInvFG gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zum 30. Juni jedes Jahres (erstmals zum 30. Juni 2016) eine zusammenfassende Liste der vorgesehenen Vorhaben zu übersenden. Zur Erfüllung dieser Pflicht übersenden die Regierungspräsidien erstmals zum 15. Mai 2016, danach zum 15. Mai des jeweiligen Folgejahres, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und dem Innenministerium jeweils eine entsprechende Liste - differenziert nach Art und Anzahl der Maßnahmen - mit Angaben über:

- Förderbereiche gemäß § 3 KInvFG und
- Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter.

Hierzu sind die den Regierungspräsidien vorliegenden Förderanträge zugrunde zu legen.

6.2 Das Land ist nach § 7 Absatz 2 KInvFG verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen jährlich zum 1. Oktober - erstmals zum 1. Oktober 2016 - Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der ab-

geschlossenen Maßnahmen des Vorjahres zu übersenden. Die Übersichten enthalten folgende Angaben:

- Bestätigung, dass die Kommune zum Kreis der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen entsprechend den in Baden-Württemberg festgelegten Kriterien gehört.
- Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels.
- Förderbereich gemäß § 3 KInvFG.
- Maßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Maßnahmeende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 5 KInvFG.
- Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter.
- Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und § 6 Absatz 2 des KInvFG eingehalten wurden.

Zur Erfüllung dieser Pflicht übersenden die Regierungspräsidien die Übersichten mit den vom Bund geforderten Angaben erstmals zum 15. August 2016, danach zum 15. August des jeweiligen Folgejahres dem Finanz- und Wirtschaftsministerium sowie dem Innenministerium.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch den Zuwendungsempfänger abweichend von Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme entsprechend dem Muster in Anlage 5 gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis muss die vom Bund geforderten Angaben enthalten. Die Bewilligungsstelle prüft den Verwendungsnachweis und teilt in der dem Finanz- und Wirtschaftsministerium und dem Innenministerium zu übersenden Liste das Prüfungsergebnis mit.

Die Prüfungsrechte der Rechnungsprüfungsbehörden - insbesondere des Rechnungshofs Baden-Württemberg und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter - bleiben unberührt.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am **25. 08. 15** in Kraft und tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den *25. 8. 2015*

JS - A

Dr. Schmid



Gall